

Statuten

Verein time4u Winterthur



Ausgabe 2022

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein time4u besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck /Grundhaltung

Der Verein setzt sich zum Ziel, Menschen am Rand unserer Gesellschaft in den verschiedensten Lebensbereichen zu begleiten und praktische Hilfestellung zu leisten. Zu diesem Zweck schafft der Verein time4u geeignete Angebote, wie Atelier für Tagesstruktur und Beschäftigung, und Sozialbegleitung.

Unser christlicher Glaube ist die Basis für unsere Tätigkeit.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder, freiwillige Spenden und Erträge aus Dienstleistungen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

5. Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags führt nach zweimaliger Mahnung zum automatischen Vereinsausschluss.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist ein Mitglied von einem Vorstandsmitglied anzuhören.

6. Organe des Vereins

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung [GV] ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahl des Vorstands und von dessen PräsidentIn
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung der Organe
- Kenntnisnahme der Jahresplanung und des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins, unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfalle von deren Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Jedes anwesende Mitglied verfügt an der GV über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einem und max. drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die GV gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der Geschäfte erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat das Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung gefordert wird.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, ist aber nicht Mitglied des Vorstandes.

9. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle ist für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der GV den Revisionsbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

10. Mitgliederbeitrag und Haftung

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der GV festgesetzt. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.



Statuten

Verein time4u Winterthur



Ausgabe 2022

12. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die GV über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Der allfällige Erlös muss aber in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution mit sinnverwandtem Zweck übergeben werden. Eine Verteilung unter die Mitglieder oder Rückzahlung an die Spender ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten und Änderungen der Statuten

Diese Statuten wurden erstmals anlässlich der Gründungsversammlung vom 29.2.2008 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Anpassungen der Statuten sind erfolgt:

- GV vom 22.11.2011
- GV vom 26.03.2014 (Mitgliederstatus, Geschäftsleitung kein VS-Mitglied)
- VS vom 11.11.2015 (Adresskorrektur)
- GV vom 29.03.2017 (Zeitpunkt GV)
- GV vom 17.03.2021 (Mittel, Anzahl Vorstandsmitglieder)
- GV vom 30.03.2022 (Anpassung Kompetenzen GV, Nichtbezahlung Mitgliederbeitrag führt zum Ausschluss)

Angenommen an der Generalversammlung vom 30.03.2022

Präsident



Martin Kleiner

Protokollführerin



Cornelia Schär